

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1959

Nummer 22

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
27. 5. 59	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	113	105
13. 5. 59	Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband	232	105
25. 5. 59	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebenrätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums für Wiederaufbau	2030	106
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
29. 4. 59	Betrifft: Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest		106
15. 5. 59	Betrifft: 1. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn		106
23. 4. 59	Betrifft: Erweiterung der Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Uffort vom 12. März 1959		106

113

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

Vom 27. Mai 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 136) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden zwischen den Worten „Am“ und „Allerheiligentag“ die Worte

„Tag der deutschen Einheit, am“
eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers.

Der Innenminister:
Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 105.

232

Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband. Vom 13. Mai 1959.

Auf Grund des § 6 Abs. (2) des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes

sind die Eigentümer solcher im Verbandsgebiet gelegenen, industriellen, gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betriebe anzusehen, die

- a) entweder eine Wassermenge von mindestens 4000 cbm je Kalenderjahr ableiten oder fördern oder
- b) eine Abwassermenge von mindestens 8000 Abwassereinheiten je Kalenderjahr einleiten.

Die Zahl der Abwassereinheiten ergibt sich durch Vervielfältigung der Menge des eingeleiteten Abwassers in Kubikmetern mit einem Abwasserbeiwert, der sich nach der Art der Anlage oder des Betriebes richtet und wie folgt festgelegt wird:

Klasse	Art der Anlage bzw. des Betriebes:	Ab- wasser- beiwert:
I	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; feinkeramische Betriebe; Betriebe zur Holzbearbeitung; Holz, Papier, Kunststoff, Leder verarbeitende Betriebe; Betriebe zur Herstellung von Bekleidung; Dampfkraftwerke; ferner: Beherbergungsbetriebe, Strafanstalten und ähnliches; Betriebe und Anlagen, auch soweit sie nachstehend unter II bis IV genannt werden, bei denen ausschließlich häusliches Abwasser oder Kühlwasser anfällt;	1
II	Eisen und NE-Metall erzeugende und verarbeitende Betriebe; Glas erzeugende und verarbeitende Betriebe;	

Klasse	Art der Anlage bzw. des Betriebes:	Abwasser- beiwert:
	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe; Heil- und Krankenanstalten;	2
III	Molkereien; Schlachthöfe; Abdeckereien; Seifenfabriken; Wäschereien; Rüben verarbeitende Betriebe; Brikettfabriken;	3
IV	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe- erzeugende Betriebe; Leder erzeugende Betriebe (Gerbereien); Textil-Betriebe, Färbereien, Bleiche- ereien, Flachsrostereien; Chemie-Betriebe; Mineralöl-, Kohlenwertstoff-, Kau- tschuk- und Asbest-Betriebe.	4

§ 2

Bei der Feststellung der in § 1 genannten Wassermengen und Abwassermengen werden zugrunde gelegt:

- bis zur erstmaligen Bildung der Verbandsorgane die Mengen im Kalenderjahr 1956,
- nach der erstmaligen Bildung der Verbandsorgane die Mengen im jeweils vorausgegangenen Kalenderjahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Niermann.

— GV. NW. 1959 S. 105.

2030

Verordnung

betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums für Wiederaufbau.

Vom 25. Mai 1959.

Auf Grund des § 76 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen für Beamte der Staatshochbauämter, der Staatlichen Baulei-

tungen und Staatsneubauämter den Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 106.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 29. April 1959.

Betrifft: Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest.

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich hiermit unbeschadet der Rechte Dritter das Recht der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Teilstrecke von Soest (Anschluß Bundesbahnhof) bis Soest RLE in Abänderung der Ziffer 2 c) der Urkunde vom 31. 12. 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) bis zum 30. April 1965.

— GV. NW. 1959 S. 106.

Düsseldorf, den 15. Mai 1959.

Betrifft: 1. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn.

Die Verleihungsurkunde vom 31. Dezember 1958 wird wie folgt ergänzt:

- Unter Nr. 5 Buchst. a) ist einzufügen: „und der Verlängerung des Stammgleises vom Hafenbecken 3 bis zum Floßhafen“.
- Unter Nr. 8 ist in der 4. Zeile das Wort „und“ zu streichen und vor den Worten „enthaltenen Bestimmungen“ einzufügen: „und vom 2. 9. 1912 — I K 3621 —“.

— GV. NW. 1959 S. 106.

Düsseldorf, den 23. April 1959.

Betrifft: Erweiterung der Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Uffort vom 12. März 1959.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. März 1959, S. 103, die Enteignungsanordnung vom 11. März 1959, durch die die Anordnung vom 19. Februar 1959 (GV. NW. S. 83) auf die Gemeinde Budberg im Landkreis Moers ausgedehnt wird, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)